

Verein Naturschwimmbad Heigenbrücken von 1928 e. V.

Badeordnung Naturschwimmbad Heigenbrücken

Zweck der Badeordnung

§ 1

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Die Badeordnung ist für **alle** Badegäste verbindlich. Mit dem Beitritt in den Verein Naturschwimmbad Heigenbrücken von 1928 e.V. oder mit der Zahlung des Eintritts oder der Saisonkarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- und Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich

Badegäste

§ 2

1. Die Benutzung der Bäder steht grundsätzlich jedermann frei.
2. Ausgeschlossen sind:
 - a) Personen mit ansteckenden Krankheiten, Epileptiker, Geisteskranke und Betrunkene.
 - b) Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen gefährlichen Krankheiten werden zum Freibad nicht zugelassen.
3. Kinder unter 6 Jahre werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.

Eintritt

§ 3

1. Der Badegast erhält gegen Zahlung des festgesetzten Entgeltes Zutritt zum Naturbad an diesem Tag.
2. Der Erwerb einer Saisonkarte berechtigt zum Betreten des Bades für eine Badesaison. Saisonkarten sind nicht übertragbar.

Badezeiten

§ 4

1. Die Benutzung des Bades und der Badeeinrichtung ist zeitlich begrenzt. Nach Ablauf der Badezeit hat der Badegast das Bad zu verlassen.
2. Die Öffnungszeiten werden vom Vorstand festgelegt.

Aufbewahrung von Kleidern, Geld und Wertsachen

§ 5

1. Kleider, Geld und Wertsachen oder sonstige Gegenstände (z.B. Koffer, Taschen, etc.) können **NICHT** zur Aufbewahrung hinterlegt werden.

Badbenutzung

§ 6

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Papier und sonstige

Abfälle sind in den Abfallkörben und aufgestellten Abfalltonnen zu entsorgen. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsgeld von € 10,- erhoben, das sofort an der Kasse zu bezahlen ist.

2. Findet ein Badegast die ihm zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden können nicht berücksichtigt werden.
3. Fahrzeuge sind außerhalb des Naturbades auf den dafür vorgesehen Plätzen abzustellen.

Verhalten auf dem Gelände

§ 7

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. **Nicht gestattet sind u. a.**
 - Lärm, Singen, Pfeifen, Betrieb von Rundfunkgeräten, TV- oder Videogeräte, CD-Spieler, Tonbandgeräte und Musikinstrumente.
 - Ausspucken auf den Boden oder ins Badewasser
 - Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen.
 - Das Mitbringen von Hunden
 - Das Mitbringen und Benutzen von Grillgeräten oder offenes Feuer.

Betriebshaftung

§ 8

1. Für den Verlust von Wertsachen und Fundsachen wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für Kleidungsstücke.
2. Für Geld, Wertsachen, Fundgegenstände, sowie den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

Fundgegenstände

§ 9

1. Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

Wünsche und Beschwerden

§ 10

1. Etwaige Wünsche oder Beschwerden der Badegäste nimmt das Badepersonal entgegen.

Badeaufsicht und Sicherheit

§ 11

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten.

Die Verkehrssicherungspflicht des Vereins im Hinblick auf Kinder wird begrenzt durch die Aufsichtspflicht der Eltern. So wird empfohlen, dass die

Aufsichtspflichtigen die Kinder mit der Badeordnung vertraut machen und sie insbesondere auf die nutzungsbedingt zu unterlassenden Maßnahmen hinweisen.

2. Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Badepersonal ist es untersagt Trinkgelder oder Geschenke zu erbitten, zu fordern oder anzunehmen.
3. Der Bademeister ist befugt, Personen, die
 - die Sicherheit, Ruhe, Ordnung und gute Sitten gefährden,
 - andere Badegäste belästigen,
 - trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,aus dem Bad zu entfernen. Widersetzungen ziehen eine Anzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
4. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
5. Den in Ziffer 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.

Badezeit

§ 12

1. Die Badezeit endet beim Verlassen des Freibades, spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss.
2. Die Betriebsleitung kann bei starkem Besuch, bei besonderen Anlässen oder aus betriebsbedingten Gründen die Badezeit einschränken oder das Baden untersagen.

Zutritt

§ 13

1. Der Zugang zu den Umkleieräumen und dem Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege und Treppen gestattet.
2. Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
3. Das Betreten der abgesperrten Rasenteile ist untersagt.
4. Das Betreten der Betriebsräume, insbesondere des Kassenraums ist nur befugtem Personal gestattet.
5. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
6. Der Besuch des Freibades in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur nach Absprache und mit ausdrücklicher Genehmigung des Bademeisters gestattet.
7. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen Abteilungen wird von der Vorstandschaft besonders geregelt.

Badekleidung

§ 14

1. Der Aufenthalt im Naturbad ist nur mit üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Bekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat die Badeaufsicht.
2. Badeschuhe dürfen im Becken nicht benutzt werden.

3. Badebekleidung darf im Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden, hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

Körperreinigung

§ 15

1. Der Badegast hat vor dem Betreten der Badebecken zu brausen. Unnützer Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
2. Im Becken ist die Verwendung von Seifen, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Übelriechende Einreibungsmittel dürfen im Naturbad nicht verwendet werden.
3. Er wird dringend empfohlen, vor Benutzung der Brausen und der Becken die Toiletten aufzusuchen. Jede Verunreinigung des Badewassers ist untersagt und muss vermieden werden.

Verhalten im Bad

§ 16

1. Das Schwimmerbecken darf nur von Schwimmern benutzt werden.
2. Nichtschwimmer und kleine Kinder unter der Aufsicht eines Erwachsenen gehören in den Nichtschwimmerteil. Die Beckenumgänge des Schwimmerbeckenteils dürfen von Nichtschwimmern nur unter Aufsicht betreten werden.
3. Neben den Bestimmungen des § 7 ist im Naturbad vor allem noch folgendes zu beachten:

Es ist nicht gestattet,

- andere unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen, sowie sonstigen Unfug zu treiben.
- vom seitlichen Beckenrand in das Becken zu springen.
- auf den Beckenumgängen zu rennen oder an der Einstiegsleiter und den Haltestangen zu turnen.
- Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen.
- außerhalb der Treppen und Leitern das Becken zu verlassen.
- Schwimmflossen u.ä. zu verwenden.
- Luftmatratzen in das Becken mitzunehmen.
- im Becken Ball zu spielen.

Sonstiges

§ 17

1. Ball- und Ringspiele sind nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.
2. Für die Erfrischungsräume gelten die dort angeschlagenen Bestimmungen.

Heigenbrücken, im Mai 2014

Die Vorstandschaft